

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für das Resettlement-Verfahren 2023 gemäß § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen, und Pakistan sowie bis zu 50 besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus weiteren Staaten vom 15. Februar 2023, Az.: JUMRV-1327-9/7**

**mit Hinweisen des Ministeriums der Justiz und für Migration zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung  
(Stand Hinweise: 11.04.2023)**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am EU-Resettlement-Programm.

Resettlement stellt einen wichtigen Baustein eines umfassenden und ganzheitlichen Ansatzes der Migrationspolitik dar. Daher hat Deutschland der Europäischen Kommission seine weitere Unterstützung zugesichert und zugesagt, insgesamt 6.500 Plätze für Resettlement und humanitäre Aufnahmen für das Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode, wonach die Bundesregierung die geordneten Verfahren des Resettlements anhand der vom UNHCR gemeldeten Bedarfe verstärken will.

Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme gem. § 23 Abs. 2 AufenthG von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 umgesetzt (siehe Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 27. Januar 2023). Für die Aufnahme von bis zu 200 Flüchtlingen in 2023 im Rahmen des Programms „Neustart im Team - Nest“ wird ergänzend eine separate Aufnahmeanordnung erlassen. Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland im Rahmen von Resettlement auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG ausgewählte Schutzsuchende unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen, Pakistan sowie in Einzelfällen auch aus anderen Staaten aufnimmt.

Bei den aufzunehmenden Personen handelt es sich insbesondere um afghanische, syrische, irakische, sudanesisch, südsudanesisch, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden. Im Resettlementverfahren 2023 wird Deutschland zudem erstmals eine staatenungebundene Quote, eine so genannte Unallocated Quota, im Rahmen eines Pilotprogramms einführen. In diesem Verfahren werden bis zu 50 Plätze für das Resettlement von Eil- bzw. Notfällen sowie weiteren akuten Einzelfällen mit Bindungen nach Deutschland für die Meldung durch UNHCR zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme kann somit auch aus Staaten erfolgen, zu denen zuvor keine Festlegung als Erstaufnahmestaat i.S. dieser Anordnung erfolgt ist.

Nach Abstimmung im Ressortkreis wurde der Inhalt dieser Anordnung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt bis zu 2.950 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon oder in Pakistan aufhalten bzw. im Rahmen des Resettlements aus Libyen evakuiert wurden und vom UNHCR im Resettlement-Verfahren als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage. Bis zu 50 weiteren Personen, die vom UNHCR im Resettlement-Verfahren als Flüchtlingen anerkannt sind, kann eine Aufnahmezusage im Rahmen der Unallocated Quota unabhängig vom Erstaufnahmestaat erteilt werden. Die Personenübereinstimmung ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - a. Grad der besonderen Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte;
  - b. Wahrung der Einheit der Familie;
  - c. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
  - d. Integrationsfähigkeit (Indikatoren beispielsweise: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter);

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle handelt, klärt das BAMF vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bereit ist. Im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die im Rahmen des Resettlement-Verfahrens nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA analog dem geltenden Verteilungsverfahren für UMA. Dabei wird die Entfernung zwischen aufnahmepflichtigem Land und Einreiseflughafen möglichst berücksichtigt. Dies gilt auch für UMA, die im Rahmen der Unallocated Quota aufgenommen werden.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen unter Beteiligung der deutschen Sicherheitsbehörden statt. Die Überprüfung besteht insbesondere aus einem Datenbankabgleich gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 AufenthG (AsylKon) und in der Regel aus einem persönlichen Gespräch (sog. Sicherheitsinterview). Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen:
  - a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist; oder

- b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass
    - i. Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben; oder
    - ii. sie Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind; oder
    - iii. sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale bzw. ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegen; oder
  - c. bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.
4. Darüber hinaus können Personen bis zur Erteilung der Aufnahmezusage des BAMF aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:
    - a. die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern; oder
    - b. die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens aufgrund eines durch sie zu vertretenden Grundes fernbleiben.
  5. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) zu.
  6. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für längstens drei Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a oder § 26 Abs. 3 AufenthG; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.
  7. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie möglichst unter Berücksichtigung familiärer oder sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Für die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 AufenthG (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Die Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG findet ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Anwendung.

8. Grundsätzlich stellt der Bund sicher, dass die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme von UMA, Schwerstkranker und Personen, die über die Unallocated Quota aufgenommen werden, über eine zentrale Zwischenunterbringungseinrichtung des Bundes beziehungsweise über eine Unterbringungseinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, für die Dauer von bis zu 14 Tagen erfolgt. Die Verteilung der nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommenen Personen auf die Länder erfolgt durch das BAMF (§ 75 Nr. 8 AufenthG). Bei der Zuweisung werden die besonderen Aufnahmebedürfnisse von UMA und anderen vulnerablen Personen mit besonderen Schutzbedarfen nach der Richtlinie 2013/33/EU berücksichtigt. Soweit die zentrale Zwischenunterbringung nicht gewährleistet werden kann (bspw. aufgrund der Covid-19-Lage etc.), erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Die Direkteinreisen – insbesondere die Organisation dieser Einreisen – spricht das BAMF vorab mit den Ländern ab. Das BAMF wird die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, entsprechend informieren. Dies gilt aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht für die Aufnahmen im Rahmen der Unallocated Quota, bei der kurzfristige Einreisen zwischen BAMF sowie den aufnehmenden Ländern eng abgestimmt werden.
  
9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, sowie Personen, die über die Unallocated Quota aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen. Personen, die schwerstkrank sind, werden – sofern keine Unterbringung in der Zwischenunterbringungseinrichtung möglich ist – von einem Vertretenden des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet; dies gilt ebenfalls für Einreisende im Rahmen der Unallocated Quota. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes, dass diese am Flughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt übergeben werden.

Für das Bundesinnenministerium des Innern und für Heimat

Im Auftrag

elektr. gez. Otte

Das Ministerium der Justiz und für Migration gibt in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

#### 1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt werden, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt.

Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das BMI hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Schutzbedürftige im Resettlement-Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes aufzusuchen.

Es kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für alle Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe ebenfalls sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtlingen nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

## 2. Medizinische Untersuchungen im Ausland

Im Auftrag des BAMF führt IOM medizinische Untersuchungen bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal durch.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen akute Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass diese Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Vor Abreise werden alle für die Ausreise notwendigen Covid-19-Maßnahmen durchgeführt. Gleichfalls werden die jeweils geltenden Covid-19-Maßnahmen zur bzw. bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Beförderungsbedingungen und die Nachweispflichten richten sich nach der aktuell geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sowie den jeweiligen Bestimmungen des Ausreisestaates und der Fluggesellschaft.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem durch IOM ein sog. Pre-Embarkation-Check/ Fit-For-Travel-Check statt.

Die medizinischen Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

### 3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 23 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG).

### 4. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.b. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“, sind Familien grundsätzlich nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der bzw. die stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner bzw. ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen dem Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen gleichgestellt ist und grundsätzlich privilegiert erfolgt (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

### 5. Wohnsitzauflage

Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG.

## 6. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 6 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 11 dieser Hinweise zu beachten

## 7. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels ist gemäß § 9a bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG möglich.

## 8. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 4 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Spracheverständigen können, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder eine Einbürgerung hinzuweisen. Auch vor dem Hintergrund der besseren Integration in den Arbeitsmarkt sollte auf die Bedeutung von Kenntnissen der deutschen Sprache hingewiesen werden.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 6).

## 9. Gebühren

Es kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 3 AufenthV in Betracht.

## 10. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird für die aufgenommenen Personen in der Zwischenunterbringungseinrichtung, in der die Personen nach Einreise zentral untergebracht sind (z.B. im Grenzdurchgangslager Friedland in Niedersachsen oder in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg in Doberlug-Kirchhain) angelegt. Dieser ist von den örtlich zuständigen Ausländerbehörden zu übernehmen und die Eintragung des entsprechenden Aufenthaltstitels zu veranlassen. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine zentrale Unterbringung in einer Zwischenunterbringungseinrichtung nicht möglich ist (siehe Ziffer 8 der Anordnung des BMI), muss die örtlich zuständige Ausländerbehörde einen AZR-Datensatz selbst anzulegen.

## 11. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

## 12. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF vorgenommen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird den Transfer der Personen aus der Zwischenunterbringungseinrichtung (zentrale Zwischenunterbringungseinrichtung des Bundes oder eine Einrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde wie z.B. im Grenzdurchgangslager Friedland in Niedersachsen), in der die Personen nach Einreise zentral zwischen untergebracht sind, oder ggf. vom Zielflughafen nach Baden-Württemberg veranlassen. In der Regel erfolgt ein unmittelbarer Transfer in die aufnehmenden Stadt- und Landkreise.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (FlüAG) und der Verordnung des Justizministeriums über die



Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Personen fallen unter den nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Eine Erstaufnahme der Personen in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung erfolgt (im Einzelfall) nur, soweit dies erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FlüAG).

Die Personen werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Verteilungsschlüssel des FlüAG und der DVO FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge sind zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Wahrung der Einheit der Familie, familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder besondere Bedarfe vulnerabler Personen oder Bedarfe an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der vorgenannten Aspekte eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht immer möglich sein wird. Die erfolgten Zuteilungen werden wie bisher auch im Rahmen der Quote berücksichtigt.

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter, soweit dies erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde unterzubringen, soweit dies erforderlich ist (§§ 17 und 18 FlüAG).

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 15 Abs. 1 und 3 FlüAG (für „sonstige Personen“).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

### 13. Kostentragung

Vorbehaltlich einer späteren, in Abstimmung mit den Ländern vorgenommenen Kostentragungsregelung gilt Folgendes:

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die erforderliche medizinische Versorgung der Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 AsylbLG) bis zur Ankunft in der Zielkommune. Sofern nach Einreise eine Zwischenunterbringung erfolgt, trägt der Bund die Kosten für einen bis 14-tägigen Aufenthalt einschließlich medizinischer Erstversorgung der schutzbedürftigen Personen. In diesen Fällen eines durch das BAMF veranlassten maximal 14-tägigen Aufenthalts erfolgt die Verteilung etwaiger AMIF-Mittel im Verhältnis 70 % Land – 30 % Bund.

Rechtzeitig innerhalb der 14-tägigen Zwischenunterbringung erlassen die aufgrund der Verteilung durch das BAMF gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG zuständigen Länder

eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG, um somit die (Anschluss-) Unterbringung entsprechend ihrer eigenen Landesaufnahmegesetze und deren Durchführungsverordnungen (in Baden-Württemberg die vorläufige Unterbringung gemäß den Regelungen des FlüAG und der DVO FlüAG) spätestens ab dem 15. Tag des Aufenthalts zu gewährleisten. Die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG kann insbesondere Bedeutung für die örtliche Zuständigkeit der Sozialleistungsträger haben.

Für den Fall, dass sich der Aufenthalt in der Zwischenunterbringungseinrichtung, in der die Personen nach Einreise untergebracht sind, für einzelne Personen über 14 Tage hinaus verlängert, etwa aufgrund von Quarantäneregelungen oder medizinischen Notfällen, bittet der Bund, dass die dem jeweiligen Kostenträger der betreffenden Zwischenunterbringungseinrichtung entstehenden Unterbringungskosten ab dem 15. Tag des Aufenthalts in der Zwischenunterbringungseinrichtung erstattet werden.

Sollte eine vom Bund organisierte Zwischenunterbringung einschließlich medizinischer Erstversorgung der besonders schutzbedürftigen Personen aufgrund der Vielzahl der Einreisen, aufgrund von Quarantänevorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht möglich sein, erfolgen die Einreisen als Direkteinreisen. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung der AMIF-Mittel im Verhältnis 80 % Land – 20 % Bund.

Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind (insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), Schwerstkranke, die nicht zentral aufgenommen werden sowie Personen, die über die Unallocated Quota im Resettlement-Verfahren aufgenommen wurden), sind die Länder für die Organisation verantwortlich (z. B. Bereitstellung von Bussen/Krankentransporten, Dolmetschern, Verpflegung etc.) und tragen die Länder die hierfür anfallenden Kosten.

#### 14. Besonderheiten des aufzunehmenden Personenkreises

Im Hinblick auf UMA, die im Rahmen der Resettlement-Verfahren nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA, d.h. insbesondere auch unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten. Die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weisen die betreffenden UMA dann einem in ihrem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme zu.

Das BAMF informiert das BVA spätestens 21 Tage vor der Einreise der UMA entsprechend und teilt auch mit, falls Gründe dafürsprechen, dass mehrere UMA als Gemeinschaft einem Zielort zugewiesen werden sollten. Das BVA gibt diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weiter.

Ist eine Verteilung gem. § 42b Abs. 4 SGB VIII analog ausgeschlossen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise der UMA durch das BAMF ebenfalls unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten.

Im Übrigen umfasst die Aufnahme von UMA die Gewährleistung einer Abholung der UMA durch die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen der Einreise per Sammelcharter mit den anderen Flüchtlingen. Dies gilt auch für UMA, die im Rahmen der Unallocated Quota aufgenommen werden. Für die sonstigen Aufnahmen im Rahmen der Unallocated Quota klärt das BAMF vor der Einreise, welches

Bundesland zur kurzfristigen Aufnahme der betroffenen Personen und ihrer Familienangehöriger bereit ist.